

# **Anlage zur Benutzungsordnung der Universitäts- und Stadtbibliothek (USB) Köln**

## **Schließfachordnung Lesesaal**

### **Grundsätze zur Nutzung der Schließfächer im Lesesaal der USB Köln**

Vom 03.08.2010

#### **1. Nutzung**

Zur Aufbewahrung ihrer regelmäßig benötigten Arbeitsunterlagen und ähnlichen Materialien, stehen den Nutzerinnen und Nutzern der USB Köln im Lesesaal der Hauptabteilung Schließfächer kostenlos zur Verfügung. Es besteht kein Anspruch auf die Einräumung der Nutzung eines solchen Schließfaches. Nicht eingeschlossen in diese Schließfächer dürfen insbesondere Medien aus dem Präsenzbestand, noch nicht ausgabeverbuchte Medien aus dem Ausleihbestand sowie alle sonstigen Gegenstände, deren Mitführung in die Bibliotheksbereiche, die durch Aufsichtspersonal kontrolliert werden, aufgrund der Benutzungsordnung der USB Köln ohnehin untersagt ist. Die Bibliotheksverwaltung ist berechtigt, Schließfächer bei Verdacht des unzulässigen Gebrauchs zu öffnen und den Inhalt zu kontrollieren.

#### **2. Schlüsselvergabe**

Die Schlüsselvergabe für diese Schließfächer erfolgt an der Lesesaalausgabe gegen Vorlage des Bibliotheksausweises. Bei Aushändigung des Schlüssels erfolgt eine Verbuchung auf das Benutzerkonto. Dies wird der Aushändigung einer Medieneinheit im Sinne der Gebührenordnung der USB Köln gleich gestellt.

#### **3. Nutzungsdauer**

Um zu gewährleisten, dass der unter Nr. 1 genannte Zweck erreicht wird und dabei einem möglichst großen Interessentenkreis die Benutzung der Schließfächer zu ermöglichen, wird die Nutzungsdauer auf 60 Öffnungstage festgelegt. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer ist nur in Ausnahmefällen möglich. Sie ist persönlich an der Lesesaalausgabe zu beantragen. Es ist nicht zulässig, mehr als ein Schließfach gleichzeitig zu belegen.

#### **4. Überschreitung der Nutzungsdauer**

Jede Nutzerin / jeder Nutzer, die / der ein Schließfach in Gebrauch nimmt, erklärt damit gleichzeitig ihr / sein Einverständnis, dass dieses bei einer Überschreitung der nach Nr. 3 zulässigen Nutzungsdauer um mehr als 10 Kalendertage von der Bibliothek zwangsweise geöffnet und geräumt werden kann, ohne dass es einer ausdrücklichen Räumungsaufforderung oder eines vorherigen Hinweises bedarf. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Grundsätzen dieser Schließfachordnung. Das Verfahren zur Erhebung von Säumnis-, Ersatz-, und Verwaltungsgebühren und der mögliche Entzug der Berechtigung für weitere Ausleihen bei verspäteter oder nicht erfolgter Rückgabe des Schließfachschlüssels richtet sich entsprechend nach der Gebührenordnung der USB Köln.

## **5. Räumung des Schließfaches**

Die bei einer zwangsweisen Räumung der Schließfächer vorgefundenen Sachen werden von der Bibliothek in Besitz genommen und für die Dauer von 3 Monaten ab Öffnung des Schließfaches verwahrt. Mit dem Ablauf dieser Frist wird davon ausgegangen, dass die Nutzerin / der Nutzer des Schließfaches auf ihr / sein Eigentum verzichten will. Damit erlöschen die Rechte der / des Empfangsberechtigten an diesen Sachen, sofern sie / er nicht vorher bei der Bibliothek ihre / seine Rechte angemeldet hat, und die Bibliothek erwirbt die Berechtigung, mit den Sachen nach Belieben zu verfahren.

## **6. Beschädigung des Schloßmechanismus**

Tritt im Falle der Benutzung eines Schließfaches eine Störung des Schloßmechanismus auf, so ist die Bibliothek zu verständigen. Eigenmächtige Eingriffe sind untersagt. Für die Beschädigung der Anlage durch unsachgemäße Bedienung haftet die Nutzerin / der Nutzer.

## **7. Verlust des Schließfachschlüssels**

Ist der Schlüssel eines Schließfaches verlorengegangen, so ist dies der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Im Verlustfall wird regelmäßig ein neues Schloss an diesem Schließfach angebracht. Die Nutzerin / der Nutzer haftet für den entstandenen Schaden und hat die Kosten für den Ersatz des Schlosses zu tragen. Für den Verwaltungsaufwand wird zusätzlich ein Entgelt fällig. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenordnung der USB Köln.

## **8. Haftungsausschluss**

Eine Haftung der USB Köln für Verlust oder Beschädigung der in die Schließfächer eingebrachten Sachen besteht nicht.

## **9. Inkrafttreten**

Diese Schließfachordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Direktion der Universitäts-und Stadtbibliothek Köln vom 03.08.2010 gemäß § 38 der Benutzungsordnung der USB Köln vom 12.08.2009.